

# **Die Entlebucher und ihre alten Urkunden: Ein Freiheitskampf mit «Brief und Siegel»**

*Andreas Ineichen*

## Inhaltsverzeichnis

1. Pergamentene Keule im Bauernkrieg: der «Freiheitsbrief» von 1358 und seine Bestätigung 1391	114
2. Die vergessene Urkunde: Der milde Herrschaftsvertrag von 1395	117
3. Zwei Urkunden als Grundlage einer fast 400-jährigen Herrschaft: der Pfandbrief vom 8. Juni 1405 und der strengere Herrschaftsvertrag vom 25./26. Juli 1405	119
4. Die zurückgeforderte Urkunde: der Unterwerfungsvertrag von 1434	122
5. Eine veränderbare Urkunde, die kaum verändert wurde: das Entlebucher Landrecht von 1491	124
6. Die Urkunde mit den abgeschnittenen Siegeln: der Spruchbrief der eidgenössischen Orte im Zwiebelkrieg von 1513	127

Für die Freiheit oder ein anderes politisches Anliegen kann man mit ganz unterschiedlichen Mitteln kämpfen. Im äussersten Fall wird man zu den Waffen greifen, um ein politisches Ziel zu erreichen.<sup>1</sup> Bevor es aber so weit kommt, kämpft man gewöhnlich mit Wort und Schrift, um den Gegner mit Argumenten zum Nachgeben zu bewegen. Und im Kampf mit Wort und Schrift spielten bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft 1798 die Urkunden eine herausragende Rolle. Das gilt für die ganze Schweiz. Für das Entlebuch lässt es sich aber ganz besonders gut zeigen. Franz Josef Stalder, der gelehrte Pfarrer in Escholzmatt, hat in seinem Werk über das Entlebuch auf die Wichtigkeit der alten Urkunden für das Tal hingewiesen<sup>2</sup>: Die Urkunden stellten für die Entlebucher ein unveräusserliches Heiligtum, ein heilig gehaltenes Schutzmittel («Palladium») dar.<sup>3</sup> Und Schutzmittel ist ein zutreffendes Stichwort: In einem Zeitalter, in dem es keine geschriebene Verfassung und keine Menschenrechte gab, konnten sich die Untertanen oft nur mit Hilfe alter Urkunden vor ungerechtfertigten Eingriffen der Obrigkeit schützen.

Die grosse Bedeutung der Urkunden ergibt sich auch aus der Tatsache, dass das alte Land Entlebuch ein Archivgebäude hatte, den Turm in Schüpfheim, der auch ein Gefängnis war. Dieser Turm war jahrhundertlang das einzige öffentliche weltliche Gebäude des Landes, da man in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verzichtet hatte, ein Rathaus zu bauen.<sup>4</sup> Und es ist ein grosses Glück, dass die Urkunden und auch einige Protokolle den Dorfbrand von 1829 überlebt haben.

Ich möchte nun im Vortrag ein paar besonders interessante Urkunden vorstellen. Dabei verfolge ich zwei Zwecke: Einerseits versuche ich die historische Bedeutung der Urkunden zu zeigen in der Zeit, in der sie geschrieben wurden. Andererseits möchte ich darstellen, wie die Urkunden in späterer Zeit, unter Umständen mehrere Hundert Jahre, nachdem sie entstanden sind, wieder hervorgeholt und im politischen Kampf verwendet wurden oder wie sie im Gegenteil manchmal schon kurz nach der Entstehung eingezogen und entwertet wurden oder ganz einfach im Verlauf

---

<sup>1</sup> Schriftliche Fassung des am Palmsonntag 2015 in Escholzmatt gehaltenen Vortrags. Er beruht auf der vor der Erscheinung stehenden Rechtsquellenedition zum Entlebuch: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, II. Teil, 3. Band, Das Land Entlebuch I: 1358–1600, bearbeitet von A. Ineichen, im Folgenden abgekürzt zitiert: SSRQ LU II/3, mit der entsprechenden Nummer für das edierte Quellenstück.

<sup>2</sup> Franz Josef Stalder, Fragmente über Entlebuch, 2 Bde., 1797–98, hier Bd. 1, S. 69 f.

<sup>3</sup> Lat. Palladium, griech. Palladion: Standbild der Göttin Athena, auch Pallas (= das Mädchen) genannt, der Beschützerin der Städte, besonders der Stadt Athen.

<sup>4</sup> Statt des Rathauses wurde von einem Privaten das Wirtshaus «Zum Bruder Klaus» (Name im Dorfrecht von 1591 überliefert) als offene Taverne im Dorfkern von Schüpfheim errichtet. Es beherbergte die Sitzungen der Vierziger und des Fünfezernergerichts (SSRQ LU II/3, Nr. 96).

der Zeit in Vergessenheit gerieten. Welche Urkunden bis in unsere heutige Zeit überlebt haben, ist nicht nur eine Frage des Zufalls, sondern auch das Ergebnis von politischen Auseinandersetzungen.

## **1. Pergamentene Keule im Bauernkrieg: der «Freiheitsbrief» von 1358 und seine Bestätigung 1391**

Die älteste Urkunde im Heimatarchiv ist vom Aussehen her ein unscheinbares, kleinformatiges Stück, aber ein hoch interessantes.<sup>5</sup> Sie verweist nämlich auf drei Zeitebenen und gibt uns Auskunft zu drei wichtigen Epochen der Entlebucher Geschichte.

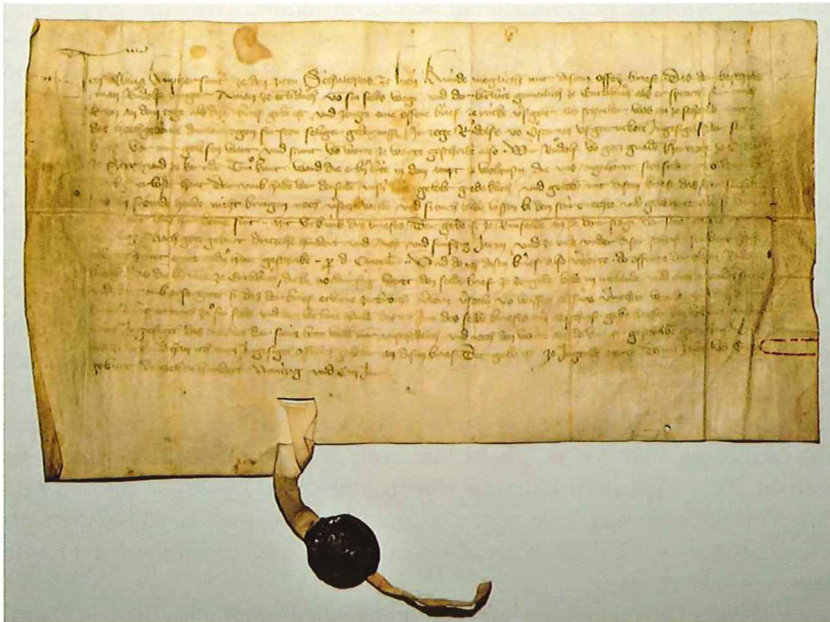
Wie ist sie entstanden? 1391 erschien Rudolf Burger, der Ammann des Entlebuchs, in Luzern und bat den Schultheissen der Stadt Luzern, eine alte Urkunde aus dem Jahre 1358 zu bestätigen. Die Entlebucher müssten die Urkunde immer wieder vorweisen und er habe Angst, dass sie verloren gehen oder stark beschädigt werden könnte. In dieser 33 Jahre alten Urkunde versprach der habsburgisch-österreichische Herzog Rudolf IV. 1358, das Entlebuch künftig nicht mehr zu verpfänden. Das Entlebuch war nämlich bis zu diesem Zeitpunkt an Ritter Peter von Torberg verpfändet gewesen. In der Urkunde können wir lesen, dass die Leute des Amtes Wolhusen sich selber von Torberg erlöst hätten. Dieser Satz ist nicht leicht verständlich. Er bedeutet, dass die Leute des Inneren Amtes Wolhusen (aus dem sich das Entlebuch entwickelt hat) die Pfandsumme zusammengebracht haben, damit Herzog Rudolf IV. die Pfandherrschaft Torbergs lösen konnte, um die Entlebucher ihm wieder direkt zu unterstellen. Als Belohnung für diese Initiative versprach Herzog Rudolf, die Entlebucher künftig nicht mehr in fremde Hände zu geben, sie künftig nicht mehr zu verpfänden.

Fassen wir die erste Zeitebene von 1358 zusammen: Das Entlebuch stand unter österreichischer Herrschaft. Diese verpfändet aber ihre Herrschaftsrechte an Gefolgsleute, um sie für ihre Dienste zu entschädigen.<sup>6</sup> Die Leute des Inneren Amtes Wolhusen sind zu diesem Zeitpunkt offenbar schon so gut organisiert, dass sie eine hohe Geldsumme zusammenbringen können, um die Loslösung vom unbeliebten Pfandnehmer Torberg zu ermöglichen.

---

<sup>5</sup> Freiheitsbrief vom 19. Juli 1358, bestätigt am 1. März 1391, in: SSRQ LU II/3, Nr. 1.

<sup>6</sup> Nach Guy P. Marchal, Sempach 1386: Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Basel, 1986, S. 75 ff., 90, war die Verpfändung von Herrschaftsrechten an Gefolgsleute nicht ein Zeichen des Niedergangs verarmter adeliger Landesherren, sondern damals noch ein flexibles Instrument zur Beschaffung von Mitteln für den Erwerb neuer Herrschaften und zum Entgelten von Diensten. Mehrheitlich wurden die verpfändeten Rechte direkt als Gegenwert eingesetzt; sie dienten also nicht primär dazu, Darlehen aufzunehmen.



*Mit dieser Urkunde bestätigte der Luzerner Schultheiss Niklaus Kupferschmid 1391 eine ältere Urkunde aus dem Jahre 1358, die der österreichische Herzog Rudolf IV. ausgestellt hatte. Der Herzog hatte den Entlebuchern versprochen, sie künftig nicht mehr zu verpfänden. Sie waren bis zu diesem Zeitpunkt dem unbeliebten Ritter Peter von Torberg verpfändet gewesen (HAE A1/1).*

Dieser hatte die Entlebucher erwiesenermassen unterdrückt und seine Schutzpflichten als Herrscher vernachlässigt.<sup>7</sup>

Die zweite Zeitebene führt uns in das Jahr 1391: Der Ammann des Landes Entlebuch beantragte in Luzern die Bestätigungsurkunde<sup>8</sup>. Fünf Jahre zuvor, 1386, war das österreichische Ritterheer in der Schlacht bei Sempach geschlagen worden. Etwa ein halbes Jahr vor der Schlacht, im Winter 1385/86, hatte sich das Tal in einem Burgrecht mit der Stadt Luzern verbun-

<sup>7</sup> Das lag nicht nur an der «tyrannischen» Art des Ritters, sondern auch am System der Verpfändung, das den Pfandnehmer dazu verleitete, den herrschaftlichen Druck zu vergrössern und die Steuern zu erhöhen, um während der zeitlich beschränkten Pfandperiode möglichst viel herauszuholen, vgl. Marchal, Sempach 1386, S. 59f., 96. Zu den Klagen der Entlebucher gegen Torberg 1385–86 vgl. SSRQ LU II/3, Nr. 8.

<sup>8</sup> Eine solche Bestätigungsurkunde wird in der Urkundenlehre Vidimus genannt. Sie enthält den Text der zu bestätigenden Urkunde (das sogenannte Transsumpt), teilt aber auch die Umstände der Beglaubigung mit.

den. Ein Burgrecht begründete ein Schutzverhältnis. Trotz des Sieges von Sempach war um 1391 noch vieles offen. Österreich hegte Rückeroberungspläne und unter den acht alten Orten der Eidgenossenschaft herrschte Uneinigkeit.<sup>9</sup> Luzerns Herrschaft über das Entlebuch war noch keineswegs gefestigt. Das Tal befand sich in einem herrschaftsmässigen Schwebestand. Deshalb wohl wollte der Entlebucher Ammann in Erinnerung rufen, dass Österreich, das ja de jure immer noch Herr über das Entlebuch war, 1358 versprochen hatte, das Tal nicht zu verpfänden. Indem er diese Bestätigung vom Luzerner Schultheissen einholte, machte er das Oberhaupt der städtischen Bürgerschaft darauf aufmerksam: Wir sind gerne eure Ausbürger, aber wir wollen nicht, dass ihr die Pfandherrschaft über uns übernehmt und uns zu Untertanen macht. Dies ist jedoch dann später trotzdem geschehen, wie wir sehen werden.

Nun zur dritten Zeitebene. Wenn wir die Urkunde umkehren, erkennen wir eine stark verblasste Schrift, die vom 1. Dezember 1653 datiert. Es war die Zeit nach dem Grossen Bauernkrieg, die Luzerner Bauern und ihre Verbündeten waren besiegt worden.<sup>10</sup> Im Bauernkrieg sahen die Entlebucher in dieser Urkunde den Beweis dafür, dass sie einmal freie Leute gewesen waren.

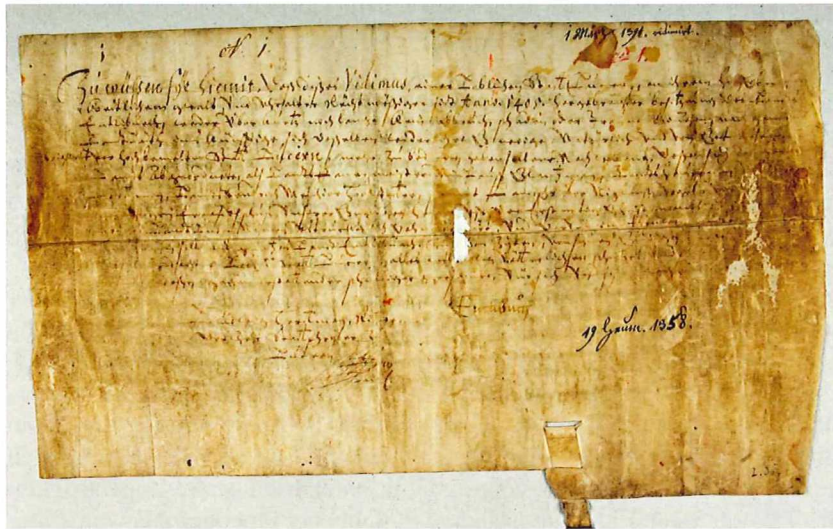
Die Luzerner Obrigkeit hingegen betrachtete die Entlebucher als von Österreich gekaufte Untertanen. Nach dem Sieg über die Bauern verlangte sie die für sie ärgerliche Urkunde heraus. Die Herren in Luzern gaben das Dokument schliesslich zurück. Zuvor aber liessen sie vom Stadtschreiber auf der Rückseite den Vermerk anbringen, dass die Urkunde den Besitzrechten Luzerns am Entlebuch in keiner Weise abträglich sei und dass man sie nie mehr als Argument gegen die «gnedige, natürlich und von Gott gesetzte Obrigkeit» der Stadt Luzern verwenden dürfe. Luzern hat der Urkunde offiziell ihre politische Wirkung entzogen.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Die Stadt Zürich schloss im Sommer 1393 ein auf die Dauer von 20 Jahren angelegtes Bündnis mit Österreich, das allerdings durch den Abschluss des Sempacherbriefes unter den Eidgenossen am 10. Juli 1393 obsolet wurde, vgl. Bernhard Stettler, Der Sempacher Brief von 1393: ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizergeschichte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 35 (1985), S. 1–20.

<sup>10</sup> Zum Bauernkrieg vgl. Andreas Suter, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653: politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997, und Jonas Römer (Hrsg.), Bauern, Untertanen und «Rebellen». Eine Kulturgeschichte des Schweizerischen Bauernkrieges von 1653, Zürich 2004.

<sup>11</sup> Der Streit um die Deutung des Freiheitsbriefes von 1358 war schon vor dem Bauernkrieg, nämlich in den Konflikten der 1630er Jahre, ausgefochten worden. Der streitbare Landvogt Johann Leopold Feer hielt im Instruktionenbuch für die Landvogtei Entlebuch fest, dass das Nichtverpfändungsprivileg von 1358 durch die Zusage der Leute von Wolhusen 1363, ihr Amt erneut verpfänden zu dürfen, aufgehoben worden war (SSRQ LU II/3, Nr. 2). Die entsprechende Urkunde war nur in Luzern vorhanden, weshalb die Entlebucher sie nicht kennen konnten.



Die Urkunde von 1358/1391 war für die Entlebucher in den 1630er-Jahren zum «Freiheitsbrief» geworden, mit dem sie sich gegen Eingriffe der Luzerner Obrigkeit wehrten. Die im Text erwähnte Ablösung des Pfandes aus der Hand Torbergs unter Beteiligung der Entlebucher wurde von ihnen als Ablösung der herrschaftlichen Rechte und als Erwerb der Freiheit verstanden. Nach dem Bauernkrieg von 1653 brachte der Stadtschreiber auf der Rückseite der Urkunde eine (stark verblasste) Erklärung an, die den Entlebuchern ausdrücklich verbot, mit dem Dokument gegen die Herrschaft Luzerns zu argumentieren.

Trotz dieser «Ungültigkeitserklärung» auf der Rückseite ist die Urkunde im Entlebuch in hohem Ansehen geblieben. Als man um 1700 zum ersten Mal alle vorhandenen Urkunden in Kopialbücher schrieb, hat man die Urkunde von 1358/91 an erster Stelle eingetragen. Die entwertende Anmerkung auf der Rückseite aus dem Bauernkriegsjahr hat man dabei weggelassen.

## 2. Die vergessene Urkunde: Der milde Herrschaftsvertrag von 1395

Kehren wir in die 1390er-Jahre zurück. Diese Jahre waren eine Übergangszeit, weil die alte österreichische Ordnung zerstört und die neue Ordnung noch nicht aufgebaut war. Dies änderte sich 1394, als die Eidgenossen und Österreich endlich einen soliden, auf zwanzig Jahre ange-



legten Frieden schlossen. Luzern wurden die Gerichtsrechte im Entlebuch bestätigt, die jährliche Steuer der Ämter Entlebuch und Ruswil ging aber weiter an Österreich.<sup>12</sup>

Im März 1395 haben nun Luzern und das Entlebuch einen Vertrag geschlossen, um die Herrschaftsverhältnisse im Tal zu regeln.<sup>13</sup> Zum ersten Mal wurden in diesem Vertrag der Talschaftsrat der Vierzig Geschworenen und das Fünfzehnergericht genannt. Als Vertreter der Stadt amtierte der von Luzern bestimmte Landvogt, dem die über 14-jährigen Landleute huldigen mussten. Von den Bussen, die dieser als Richter sprach, bekam das Land Entlebuch den dritten Teil. Das Strafgericht blieb im Entlebuch: Die Übeltäter sollten im Tal vor Gericht gestellt werden. Die militärische Unterstützung Luzerns wurde auf 100 Mann beschränkt. Schliesslich erhielt das Entlebuch ein eigenes Landessiegel, das gleich an die Urkunde gehängt wurde. Dieses stellte ein wichtiges Symbol der politischen Selbstverwaltung dar. Vom Bildinhalt her verwies es allerdings deutlich auf Luzern, da es den heiligen Leodegar, den Stadtpatron, zeigte; damit unterstrich es die Zugehörigkeit des Tals zur Stadt. Eine eigenständige Entlebucher Ikonographie wurde hingegen etwa zur gleichen Zeit beim Landesbanner entwickelt: die bekannte dreiwurzelige und siebenästige weisse Buche.<sup>14</sup>

Vom Verkommnis von 1395 sind zwei Entwürfe erhalten. Das ist ein Glücksfall, weil man so nach Unterschieden zwischen Entwurf und Original suchen und Vermutungen über die Verhandlungen anstellen kann, die der Urkundenerstellung vorausgegangen waren. Der erste Entwurf beginnt folgendermassen: «Wir der Ammann und die Lantlüte gemeinlich ze Entlibuoch ...». Das Wort «Ammann» ist im Entwurf jedoch gestrichen worden und der Anfang der Ausfertigung lautet lediglich: «Wir die Lantlüte gemeinlich ze Entlibuoch ...». Ammann Rudolf Burger, dem wir 1391 begegnet sind, war noch im selben Jahr oder zu Beginn des folgenden Jahres gestorben. Luzern nutzte die Vakanz aus, um dieses Amt abzuschaffen. Ein Landammann an der Spitze des Entlebuchs hätte sich kaum vertragen mit der Unterstellung des Landes unter einen Landvogt.<sup>15</sup> Der höchste Entlebucher musste sich bis ins 16. Jahrhundert mit dem bescheideneren Titel des Landesweibels begnügen.

---

<sup>12</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. I, S. 329–335.

<sup>13</sup> SSRQ LU II/3, Nr. 12, zu Ausfertigung und den unten erwähnten Entwürfen.

<sup>14</sup> Diese fand Aufnahme in das zweite Landessiegel von 1514, zusammen mit der von Papst Sixtus IV. im Jahre 1480 gewährten Bannerbesserung in Form des Passionskreuzes mit den drei Nägeln, der Dornenkrone und der Inschriftentafel. Die Buche und das Kreuz finden sich auch im Wappen des modernen Amtes Entlebuch; vgl. Joseph Melchior Galliker, Die Hoheitszeichen der Talschaft Entlebuch, in: Entlebucher Brattig 9, 1991, S. 37–45.

<sup>15</sup> Der Landammann als höchster Amtsträger eines Landortes wäre auf der Stufe eines Schultheissen bzw. Bürgermeisters der Städte gestanden.



### **Höchste Ämter des Landes Entlebuch**

- 1391/92: Ammann
- ab 1395: Landesweibel
- ab 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts: drei Prinzipal- oder Ehrenämter
- Landesbannermeister
- Landeshauptmann
- Landesfährich
- (Landesweibel bleibt, verliert aber an Ansehen)

Die Urkunde von 1395 fehlt im Heimatarchiv. Auch in die Kopialbücher ist sie nicht aufgenommen worden. Sie ist im Entlebuch in Vergessenheit geraten. Im Staatsarchiv gibt es eine Ausfertigung und nur wenig Kopien. Einiges spricht dafür, dass die Entlebucher von Luzern gar nie ein eigenes Exemplar erhalten haben.<sup>16</sup>

### **3. Zwei Urkunden als Grundlage einer fast 400-jährigen Herrschaft: der Pfandbrief vom 8. Juni 1405 und der strengere Herrschaftsvertrag vom 25./26. Juli 1405**

Zehn Jahre nach dem Verkommnis von 1395 ergab sich für die Stadt Luzern eine gute Gelegenheit, das Entlebuch als Pfand zu übernehmen. Der österreichische Herzog Friedrich IV. hatte sich 1405 in den Krieg zwischen dem Kloster St. Gallen und den Appenzellern hineinziehen lassen<sup>17</sup> und brauchte deshalb Geld, um seine Dienstleute und Söldner zu bezahlen. Eine Möglichkeit, um zu Geld zu kommen, bestand darin, das Entlebuch vollständig Luzern zu überlassen, das ja schon lange Übernahmegelüste gezeigt hatte.

So verpfändete Herzog Friedrich der Stadt Luzern die komplette Herrschaft über das Innere und Äussere Amt Wolhusen, also über die Ämter

---

<sup>16</sup> So ist es der österreichischen Kleinstadt Sempach ergangen. Luzern hatte das Burgrecht, das die Sempacher 1386 ausgestellt haben, lange nicht durch einen Gegenvertrag bestätigt. Erst 1425 bekam Sempach einen von Luzern ausgestellten Vertrag, allerdings zu verschlechterten Konditionen (Marchal, Sempach 1386, S. 166 und 177). Es war leichter, einen Herrschaftsvertrag zu verändern, wenn nur Luzern, nicht aber die Gegenpartei über ein Vertragsexemplar verfügte.

<sup>17</sup> Am 8. Juni 1405, demselben Tag, an dem Friedrich IV. in Schaffhausen das Entlebuch und Ruswil der Stadt Luzern als Pfand abtrat, forderte der Herzog die Stadt Konstanz auf, sich auf einen Zug gegen die in Altstätten liegenden Appenzeller vorzubereiten (Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil IV, St. Gallen, 1899, Nr. 2340, S. 757).

Entlebuch und Ruswil, für eine Summe von 3000 Goldgulden.<sup>18</sup> Warum hat er sie nur verpfändet und nicht gleich verkauft? Die Verpfändung bot die Möglichkeit, das Pfand durch die Rückerstattung der Pfandsumme wieder an sich zu bringen.

Schon kurze Zeit, nachdem Luzern den Pfandschaftsvertrag unterschrieben hatte, handelte es mit dem Entlebuch einen neuen Herrschaftsvertrag aus.<sup>19</sup> Vieles, was 1395 abgemacht worden war, wurde bestätigt: die Pflicht der über 14-jährigen Männer des Landes, dem Landvogt Gehorsam zu schwören, der Rat der Vierzig Geschworenen, das Fünftehnergericht und die Mannschaftspflicht. In einigen Punkten wurde die Herrschaft strenger gefasst: Die Beteiligung des Landes Entlebuch am Bussengeld ist gestrichen worden, nun floss alles nach Luzern. Die Abmachung, dass im Land verhaftete Übeltäter auch im Land vor Gericht gestellt werden sollten, ist stillschweigend weggefallen. Luzern konnte für die Entlebucher Mannschaft einen Hauptmann bestimmen, dem die ausgezogenen Soldaten Gehorsam zu schwören hatten. Und wenn die Luzerner Obrigkeit ihren eigenen Leuten in der Stadt eine ausserordentliche Steuer aufsetzte, durfte sie auch im Entlebuch eine Steuer erheben.

Der Vertrag von 1405 brachte aber für das Entlebuch einen wichtigen Vorteil. Es konnte sich von der jährlichen Steuer loskaufen. Diese Steuer musste bis 1405 an Österreich (bzw. deren Gefolgsleute) entrichtet werden, mit der Übernahme der Pfandschaft war sie an Luzern gefallen. Der Verkauf der Steuer und des Vogtrechts<sup>20</sup> brachte Luzern 2500 Gulden, fast so viel, wie es Herzog Friedrich IV. für die Pfandschaft der Ämter Entlebuch und Ruswil bezahlt hatte. Mit anderen Worten kann man sagen, dass die Entlebucher ihren «Kauf» durch Luzern eigentlich selber finanziert hatten.

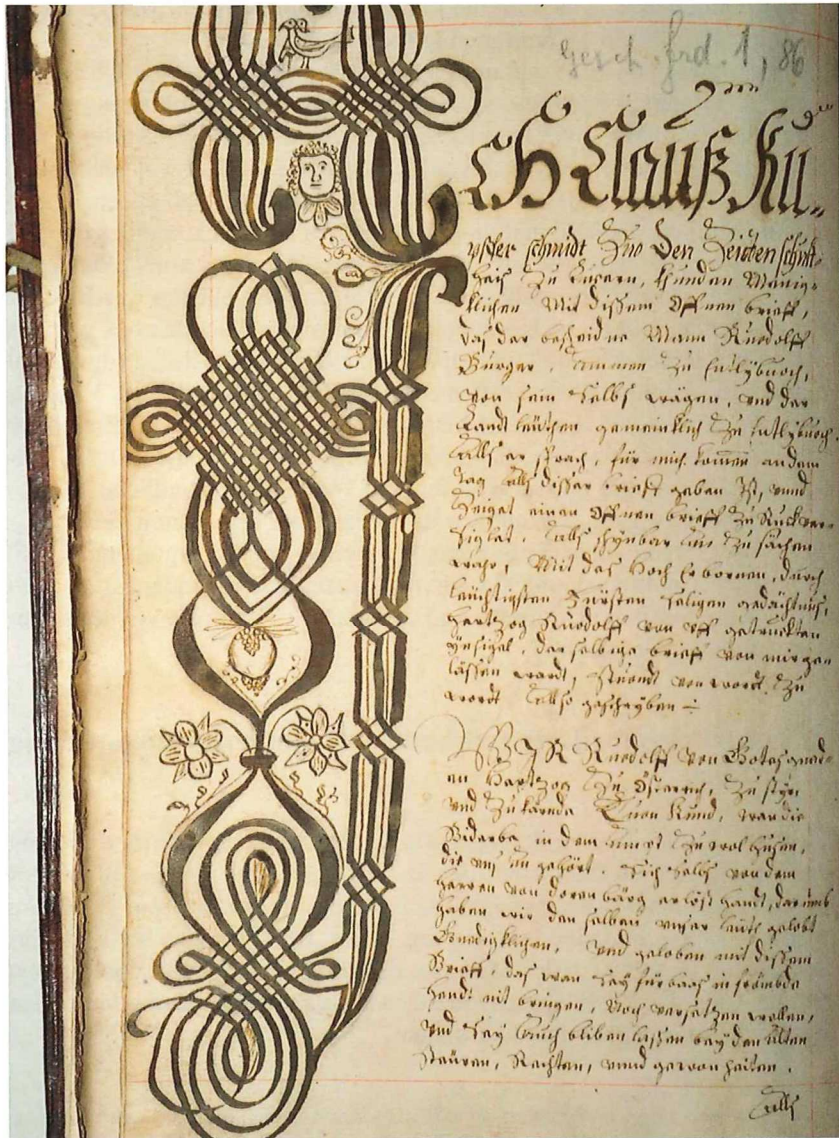
Die beiden Verträge von 1405 bildeten fast vierhundert Jahre lang die Grundlage der luzernischen Herrschaft über das Entlebuch. Der mildere Herrschaftsvertrag von 1395 und die Tatsache, dass sich die Entlebucher vor der Schlacht bei Sempach freiwillig in einem Burgrecht an Luzern gebunden hatten, gerieten immer mehr in Vergessenheit. Allmählich verkürzten die Luzerner Herren den langwierigen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Integrationsprozess des Entlebuchs in die Herrschaft Luzerns als simple Übernahme, als einen Kauf der Herrschaftsrechte im Jahre 1405. Etwas allerdings erinnerte noch lange an die Burgrechtstradition: Die Entlebucher wurden weiterhin als «Burger» bezeichnet. Erst im Verlauf des

---

<sup>18</sup> 8. Juni 1405, SSRQ LU II/3, Nr. 17.

<sup>19</sup> Gegenseitige Ausstellung: Am 25. Juli 1405 stellte die Stadt Luzern für das Land Entlebuch aus (mit Luzerner Siegel), am 26. Juli 1405 das Entlebuch für Luzern (mit Entlebucher Landesiegel), vgl. SSRQ LU II/3, Nr. 18.

<sup>20</sup> Pro Haushalt ein Viertel Hafer und ein Huhn.



Der «Freiheitsbrief» blieb bei den Entlebuchern in hohem Ansehen. Als Hans Unternährer, der Gerichtsschreiber des Amtes Schüpfheim, um 1700 zwei Urkundenbücher anlegte, trug er die Urkunde von 1358/91 an erster Stelle ein. Dabei schmückte er die Abschrift in volkstümlichem Stil mit einer schönen Initiale, die sich über die ganze Seitenlänge erstreckt. Die Initiale steht für das «J» von «Ich Clauff Kupfferschmidt...» (HAE A2/1.1).

16. Jahrhunderts setzte sich für die Landbewohner auf der Luzerner Landschaft der Begriff der «Untertanen» durch.

Im Bauernkrieg von 1653 war der Pfandbrief von Herzog Friedrich IV. ein wichtiger Trumpf in den Händen der Stadt. Für die Verhandlungen mit den Entlebuchern im Mai 1653 liess Luzern in Uri ein prächtiges Vidimus dieser Urkunde herstellen und auch von Schwyz, Nid- und Obwalden beglaubigen. Das Vidimus hatte für die Stadt drei Vorteile: Es sah erstens repräsentativer aus als das Original und machte mehr Eindruck, weil es doppelt so gross war und vier statt nur ein Siegel trug. Zweitens konnte dank des Vidimus das Original im sicheren Archiv in Luzern gelassen werden. Die kleine spätmittelalterliche Urkunde des österreichischen Herzogs war das entscheidende Beweismittel für den «Besitz» des Entlebuchs; sie durfte auf keinen Fall verloren gehen. Drittens erhöhte die Besiegelung des Vidimus durch die Urkantone, die als Landsgemeinde-Demokratien im Entlebuch grosses Vertrauen genossen, die Glaubwürdigkeit der Urkunde. Der Pfandbrief von 1405 stellte im Bauernkrieg von 1653 die «urkundliche Waffe» der Luzerner Obrigkeit dar und war damit das Gegenstück zum «Freiheitsbrief» von 1358, mit dem die Entlebucher für ihre Freiheit argumentierten.<sup>21</sup> Der grösste Untertanenaufstand der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft war auch ein Streit um Urkunden und damit ein Streit um die «richtige» Interpretation der Geschichte.

#### **4. Die zurückgeforderte Urkunde: der Unterwerfungsvertrag von 1434**

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts gehörte das Entlebuch unbestritten als Amt oder Landvogtei zur Herrschaft der Stadt Luzern. Der innere Aufbau des jungen Stadtstaates war aber noch keineswegs abgeschlossen. Nachdem Luzern 1415 Reichsstadt geworden war, erliess der städtische Rat vermehrt Gesetze, die nicht nur in der Stadt, sondern auch in der Landschaft gelten sollten. Auch die Recht sprechende Gewalt, die Justiz, wurde den neuen Gegebenheiten angepasst und ausgebaut.

---

<sup>21</sup> Aus einer Notiz zu den Forderungen der aufständischen Ämter im Bauernkrieg von 1653 erfahren wir, dass die Entlebucher auf den Freiheitsbrief von 1358 verwiesen, als ihnen von Luzern der Pfandbrief von 1405 vorgelesen wurde: «Donstags, den 3. Aprillen, als sy [die Entlebucher] den Pfandbrief abläsen gehört, ganz verschlagen darauf geantwortet, abents aber by den Dieneren am Tisch usgelassen, als heten sy Brieff, darus zu erscheinen, wie ihr Altvorderen sich von Peter von Arburg [gemeint ist Peter von Torberg] abkauft und die Herren von Lucern zu Schutz- und Schirmherren angenommen habent, wölches aber nit gläublich, sonsten heten sye wol Ursach gehabt, dismalen darzulegen.» StALU a FAA 27; StALU ist die im Folgenden gebrauchte Abkürzung für Staatsarchiv Luzern.

Die Justiz war im Mittelalter eine der wichtigsten Aufgaben des Staates. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass die erste belegbare grössere Unruhe im Entlebuch aus einem Kompetenzstreit im Gerichtswesen entstand. 1434 verlangte Luzern die Auslieferung eines im Entlebuch gefangen gehaltenen Übeltäters. Die Entlebucher weigerten sich, ihn auszuliefern, und hatten sich an der Landsgemeinde darauf geeinigt, sich nötigenfalls mit Waffengewalt zu wehren, wenn Luzern den Gefangenen abholen käme.<sup>22</sup> Im Entlebuch gab es einen Gefängnisturm und ein Strafgericht, nämlich das Landgericht in Schüpfheim, zu dem auch eine Hinrichtungsstätte gehörte. Missetäter konnten folglich im Lande verurteilt und bestraft werden. Luzern beharrte aber darauf, selber entscheiden zu können, ob ein Verdächtiger im Entlebuch oder in der Stadt Luzern vor Gericht gestellt werden sollte.

Aus unbekanntem Gründen gaben die Entlebucher im Streit mit der Stadt Luzern nach. Die Landleute akzeptierten ein Strafgeld von 500 Gulden, aber damit nicht genug, sie hatten eine Urkunde<sup>23</sup> auszustellen, in welcher sie reumütig eine ganze Reihe von «Fehlern» zugeben mussten: 1. Die Entlebucher hatten Hilfe bei den Urkantonen gesucht, weil sie mit dem strengen Friedensrecht der Stadt Luzern und den hohen Bussen nicht einverstanden waren. 2. Privatleute im Tal hatten Urkunden besiegelt und damit in die Kompetenz des Landvogts eingegriffen. 3. Die Landleute hatten sich gegen den Vertrag Luzerns mit Bern gestellt, mit welchem die beiden Stände 1421 versucht hatten, den Streit um das Grenzgebiet Escholzmatt, Schangnau und Trub zu lösen.<sup>24</sup> 4. Sie hatten sich, wie oben erwähnt, gegen die Überführung eines Straftäters nach Luzern gestellt und 5. die wehrfähige Mannschaft zusammengezogen, um dessen gewaltsame Abholung durch Luzern zu verhindern.

Eine Urkunde, die Fehler und Bestrafung festhielt, mussten die Entlebucher als demütigend empfunden haben. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass sie die Obrigkeit später um die Rückgabe gebeten haben. Luzern erhörte ihre Bitte vermutlich im Alten Zürichkrieg (1436–50), unter der Bedingung, dass die in der Urkunde enthaltenen Artikel weiterhin gültig blieben.<sup>25</sup> Das Original fehlt heute im Heimatarchiv. Ob die Entlebucher diese

---

<sup>22</sup> Vielleicht erinnerten sich die Entlebucher an das Verkommenis von 1395, Art. 8, wo der Grundsatz galt, dass Übeltäter, die im Tal verhaftet und gefangen wurden, auch im Entlebuch vor Gericht zu stellen waren (SSRQ LU II/3, Nr. 12). Dieser Artikel fehlt im Herrschaftsvertrag von 1405 (SSRQ LU II/3, Nr. 18).

<sup>23</sup> SSRQ LU II/3, Nr. 39c. 500 Gulden entsprachen damals etwa 3300 Tagelöhnen eines unqualifizierten Arbeiters (1 Gulden um 1434 = 20 Plappart, 1 Taglohn ca. 3 Plappart).

<sup>24</sup> Dieser Grenzstreit, Truberhandel genannt, wurde erst 1470 beigelegt, vgl. SSRQ LU II/3, Nr. 59.

<sup>25</sup> Die Rückgabe muss vor 1452 erfolgt sein, da der Stadtschreiber Egloff Etterlin, der dieses Ereignis im Silbernen Buch notierte, im genannten Jahr zurücktrat. Im Alten Zürichkrieg war die Stadt Luzern auf die Mannschaft und die Steuerkraft der untertänigen Ämter, besonders auch des grossen Amtes Entlebuch, angewiesen und deshalb wohl zu Konzessionen bereit (Berthe Widmer, Ruswil: Geschichte einer Luzerner Landgemeinde, Ruswil 1987, S. 68).

schmähliche Urkunde entsorgt haben oder ob sie sonst verloren ging, wissen wir nicht. Im Bauernkrieg von 1653 glaubte man in Luzern, dass das Original im Entlebuch noch vorhanden sei.<sup>26</sup> Dass wir heute den Wortlaut dieser Urkunde kennen, ist der Tatsache zu verdanken, dass sie schon kurze Zeit nach der Entstehung ins Silberne Buch geschrieben wurde. In dieses aufwändig gestaltete, in den 1430er-Jahren angelegte Kopiaibuch liess die Stadt Luzern ihre wichtigen Urkunden eintragen.<sup>27</sup>

Obwohl die Urkunde von 1434 zumindest in der Stadt Luzern nur als Kopie überliefert wurde, ist auch sie zu neuem Leben erwacht: Im Sommer 1652, also im Jahr vor dem Bauernkrieg, hat der Luzerner Rat beschlossen, sie zusammen mit anderen Dokumenten im Rat vorlesen zu lassen, um argumentativ gerüstet zu sein, wenn die Entlebucher Geschworenen vor den Rat zitiert würden. Die Botschaft war klar: Widerstand gegen Luzern lohnt sich nicht. Ob es sinnvoll war, nach mehr als 200 Jahren nochmals in der alten Wunde von 1434 zu stochern, darf angesichts der Ereignisse im Jahre 1653 bezweifelt werden.

## **5. Eine veränderbare Urkunde, die kaum verändert wurde: das Entlebucher Landrecht von 1491**

Es wäre falsch, sich vorzustellen, dass das Land Entlebuch immer im Konflikt mit der Obrigkeit in Luzern gestanden wäre. Es gab lange Phasen, in denen die Beziehung zwischen Entlebuch und Luzern gut war, es gab sogar Phasen, in welchen sich das Entlebuch auf die Seite der Stadt stellte, wenn diese Schwierigkeiten mit andern untertänigen Ämtern hatte. Aus einer solchen Phase stammt die grösste und für die Identität des Landes Entlebuch wohl wichtigste Urkunde, das Landrecht von 1491.<sup>28</sup> Ein «Land» im historischen Sinne zeichnete sich ja gerade dadurch aus, dass es ein eigenes Recht, ein Landrecht, besass.

Gewöhnlich besteht eine Urkunde aus einem Pergamentblatt mit angehängtem Siegel. Eine Urkunde kann auch als mehrseitiges Libell oder als stattliches Buch in Erscheinung treten. Das Landrecht war formal und in der physischen Erscheinung eine perfekte Urkunde: Es hat nicht nur eine Einleitung und einen Schlussteil, es trug ursprünglich auch ein Siegel und die Blätter sind aus Pergament. Vom Entlebucher Landrecht bestehen zwei ursprünglich besiegelte «Originale», das eine befindet sich seit 2012 im Staatsarchiv Luzern und stammt aus der Hand von Hans Kiel, der auch den

---

<sup>26</sup> StALU FAA 27.

<sup>27</sup> Zum Silbernen Buch vgl. SSRQ LU I/2, S. XLII.

<sup>28</sup> SSRQ LU II/3, Nr. 73.



Entwurf des Landrechts geschrieben hatte, das andere liegt im Heimatarchiv Entlebuch in Escholzmatt. Es wurde von Niklaus Schradin ganz zu Beginn des 16. Jahrhunderts geschrieben und enthält auch die Eide für die Landleute und Amtsträger.<sup>29</sup>

In der Vorrede zum Landrecht wird angegeben, warum man im Entlebuch wünschte, das Landrecht aufzuschreiben. Es gab bereits rechtliche Bestimmungen, die als Landrecht galten, aber nur eine mündlich überlieferte. Was im konkreten Fall genau galt, war oft umstritten. Die Luzerner Obrigkeit zeigte Verständnis für den Wunsch der Entlebucher. 1489 wurde eine Kommission von Ratsherren und Landleuten gebildet, die ein Landrecht ausarbeiteten. Sie haben nicht nur das mündlich überlieferte Recht aufgeschrieben, sondern auch neues Recht gesetzt.<sup>30</sup> Der ausgearbeitete Vorschlag mit gut 200 Artikeln wurde schliesslich von der Entlebucher Landsgemeinde und vom Luzerner Rat angenommen. Als Aussteller und Besiegler des Landrechts trat die Luzerner Obrigkeit alleine auf.

Es stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt: Warum wurde das Entlebucher Landrecht gerade um 1490 aufgeschrieben? Der Grund dürfte darin liegen, dass die Stadt Luzern ihr eigenes Recht um 1480, also ein Jahrzehnt früher, kodifiziert hatte.<sup>31</sup> Dies weckte wohl auch im Entlebuch den Wunsch, das Recht ihres Landes aufzuschreiben. Das neue Stadtrecht war aber nicht nur Vorbild, es setzte die Entlebucher auch unter Zugzwang. Hätten sie noch lange mit dem Aufschreiben gewartet, wäre ihr nur mündlich überliefertes Recht wohl immer mehr vom schriftlichen Recht der Stadt verdrängt worden.<sup>32</sup> Der grosse Einfluss, den das Stadtrecht auf die Verschriftlichung des Entlebucher Landrechts hatte, bestätigt diese Vermutung: Gut die Hälfte der Artikel des Entlebucher Landrechts entstammt dem Stadtrecht, die knappe andere Hälfte beruht auf dem Gewohnheitsrecht der Entlebucher und auf anderen Rechtsquellen.

Auffällig ist, dass das Entlebucher Landrecht von 1491 im Laufe der Jahrhunderte kaum verändert worden war. In der Vorrede zum Landrecht hielt sich die Luzerner Obrigkeit das Recht vor, einzelne Artikel zu verändern, aufzuheben oder hinzuzufügen. Die Entlebucher hingegen hatten nur das Recht, Änderungen bei der Obrigkeit zu beantragen. 1548 etwa haben sie das Eintritts- oder Repräsentationsrecht als Nachvollzug einer Neuerung im

---

<sup>29</sup> Vgl. die Einleitung zum Landrecht in SSRQ LU II/3, Nr. 73, die Eide ebd. Nr. 79. Das dem Staatsarchiv 2012 aus privatem Besitz geschenkte Exemplar war bis anhin unbekannt. Es ist, wie das Exemplar im Heimatarchiv, mit einer blau-weiss geflochtenen Siegelschnur versehen.

<sup>30</sup> Vgl. den Anfang von Art. 30: «Wir haben gesetzt und wellen für unnsere Lantrecht halten ...».

<sup>31</sup> Ediert von Konrad Wanner in: SSRQ LU I/3, Nr. 339.

<sup>32</sup> Bevor nach nur mündlich überliefertem Recht gerichtet werden konnte, musste dieses durch Kundschaften, d. h. durch die Befragung meist unter Eid gestellter ehrbarer alter Männer, festgestellt werden.



Stadtrecht erfolgreich beantragt.<sup>33</sup> Die Herren in Luzern haben aber von ihrer Befugnis, das Landrecht ohne das Einverständnis der Entlebucher zu ändern, kaum Gebrauch gemacht.

Das zeigt sich in der umstrittenen Frage des Erbrechts. Die Luzerner Obrigkeit hatte nämlich mehrmals versucht, die Entlebucher zu überzeugen, das gleichmässige Erbrecht für Töchter und Söhne aufzugeben.<sup>34</sup> In der Stadt und in den übrigen Gebieten galt der Sohnes- und der Liegenschaftsvorteil.<sup>35</sup> Die Söhne erbten erstens mehr als die Töchter (im Verhältnis 5:3) und zweitens erhielten sie die Liegenschaft, während die Töchter zu einem Schatzungspreis ausgekauft wurden. Damit sollte die Zerstückelung der bäuerlichen Höfe als Folge des starken Bevölkerungswachstums verlangsamt werden. Die Entlebucher hielten an der gleichmässigen Teilung unter den Geschwistern fest und die Herren in Luzern haben sie nicht zur Änderung gezwungen. Man betrachtete das Erbrecht wohl als eine innere Angelegenheit des Entlebuchs. Erst 1788 haben die Vierzig Geschworenen des Landes und der Grosse Rat in Luzern den Ausschluss der Töchter vom Liegenschaftsbesitz, aber immer noch bei grundsätzlich gleicher Teilung, beschlossen.<sup>36</sup>

Im Unterschied zum Luzerner Stadtrecht gab es beim Entlebucher Landrecht auch nie eine Gesamtrevision. Das Stadtrecht wurde 1588 und 1706 revidiert. Das Entlebucher Landrecht von 1491 blieb drei Jahrhunderte lang weitgehend unverändert. Viele Artikel waren schon im 16. Jahrhundert überholt, etwa Art. 167 über die Blutrache oder Art. 202, welche die Zahl der Wirtshäuser im Tal auf drei beschränkte, in jedem Gericht eines (im Jahre 1584 erschienen in der Abrechnung des Entlebucher Landvogts nicht nur drei, sondern 15 Wirte, welche die Weinumsatzsteuer bezahlen mussten). Man hat überholte Artikel einfach nicht mehr angewendet; das Bedürfnis, die Rechtsquellen zu systematisieren und zu bereinigen, war viel weniger ausgeprägt als in der heutigen Zeit. Eine Revision des ganzen Landrechts wäre aufwändig und politisch heikel gewesen. Die Landleute hätten Verschlechterungen befürchtet, die Herren in Luzern waren ab dem 17. Jahrhundert kaum mehr bereit, ein grosses Gesetzeswerk mit den Untertanen auszuhandeln. Sie verstanden sich immer mehr als souveräne

---

<sup>33</sup> Nach diesem Recht konnten die Kinder ihre Grosseltern beerben, auch wenn ihre Eltern gestorben waren (d. h. als Erbberechtigte für die gestorbenen Eltern eintreten).

<sup>34</sup> Art. 157 im Landrecht: SSRQ LU II/3, Nr. 73.

<sup>35</sup> Der Sohnesvorteil am väterlichen Erbe wurde schon bei der Revision des Stadtrechts 1588 thematisiert, aber erst im Municipale, der gedruckten Neufassung des Stadtrechts von 1706, festgeschrieben (vgl. SSRQ LU I/5, S. 192 und 331). In der Landvogtei Willisau war die Bestätigung des Sohnes- und Liegenschaftsvorteils schon 1652 erfolgt (SSRQ LU II/2.1, S. 565).

<sup>36</sup> Vgl. Protokoll zur Versammlung der Vierziger vom 2. Oktober 1787, in: StALU XB 48/2, S. 13 f., und Grossratsbeschluss vom 9. April 1788, in: StALU RT 2, S. 318, Abschrift unter StALU XB 47/2.

Obrigkeit, die sich für ihre Entscheide weder gegenüber einer höheren Macht noch gegenüber den Untertanen rechtfertigen wollte.<sup>37</sup>

Das Landrecht von 1491 gehört sicher zu den am meisten genutzten Urkunden der Entlebucher Geschichte. In Gerichtsverhandlungen hat man die zum Streitgegenstand passenden Artikel vorgelesen. Luzern bestellte in Berufungsprozessen vor dem Rat gelegentlich eine Abschrift eines bestimmten Landrechtsartikels aus Schüpfheim. Das Landrecht wurde aber auch in politischen Auseinandersetzungen mit der Luzerner Obrigkeit gebraucht. 1572 zum Beispiel wehrte sich eine Abordnung aus dem Entlebuch gegen neue, hohe Bussentariife für Untertanen, welche die Strassenunterhaltungspflicht missachteten. Sie verwies auf die viel tieferen Bussensätze im Landrecht, wurde aber abgewiesen.<sup>38</sup>

## **6. Die Urkunde mit den abgeschnittenen Siegeln: der Spruchbrief der eidgenössischen Orte im Zwiebelkrieg von 1513**

Die letzte Urkunde, die ich vorstellen möchte, ist gut 20 Jahre nach dem Landrecht entstanden. Sie ist wiederum im Zusammenhang mit einer Unruhe ausgestellt worden, im sogenannten Zwiebelkrieg von 1513. Es ist aber keine Unterwerfungsurkunde der Bauern, sondern ganz im Gegenteil eine Siegesurkunde. Der Zwiebelkrieg ist der einzige Aufstand der Luzerner Geschichte, in welchem die Bauern gegen die Obrigkeit gesiegt haben, wenigstens in der «ersten Halbzeit» der Auseinandersetzung. Damals wurde er wie der spätere Aufstand von 1653 als «Bauernkrieg» bezeichnet.

1513 befand sich die Eidgenossenschaft auf dem Höhepunkt ihrer Machtpolitik. Die Eidgenossen waren begehrte Bündnispartner und die eidgenössischen Krieger begehrte Soldaten auf den Schlachtfeldern in den Nachbarstaaten.<sup>39</sup> Um Söldner anwerben zu können, bezahlten die fremden Fürsten regelmässig hohe Beträge, sogenannte Pensionen, in die Kassen der einzelnen Orte, aber auch privaten Ratsherren, damit diese die Politik in ihrem Sinne

---

<sup>37</sup> Thomas Maissen, *Die Geburt der Republic: Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, 2. Auflage, Göttingen, 2008, S. 515 ff.; Philipp Anton von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern*, Bd. 3, Luzern, 1857, Buch 12, S. 244 ff.

<sup>38</sup> SSRQ LU II/3, Nr. 107. Die Busse im Strassenmandat betrug 20 Gulden (um 1572 = 640 Plappart), gut fünfmal mehr als die Standardbusse des Landrechts, die sich auf 10 Pfund (= 120 Plappart) belief. Das Landrecht enthielt jedoch keine Bestimmung zur Strassenunterhaltungspflicht, diese wurde in einem vom Rat erlassenen Mandat geregelt.

<sup>39</sup> Vgl. *Gesichter einer Kriegsgeschichte, 1515 Marignano: zur Ausstellung des Schweizerischen Nationalmuseums im Landesmuseum Zürich*, Zürich 2015.

beeinflussten. Die Eidgenossen waren damals in die Kriege in Oberitalien involviert. Am 6. Juni 1513 hatten sie auf der Seite von Mailand in der Schlacht von Novara gegen Frankreich gewonnen, dabei aber hohe Verluste erlitten. Für diese Verluste machten die Untertanen diejenigen Ratsherren verantwortlich, welche von Frankreich Pensionen bezogen hatten, obwohl die Eidgenossenschaft auf der Seite des Papstes und Mailands kämpfte. Die francozonenfreundlichen Ratsherren wurden als «Kronenfresser» beschimpft.

Die unzufriedenen Luzerner Bauern versammelten sich am Ulrichstag, dem 4. Juli 1513, in St. Ulrich bei Ruswil und beschlossen, noch am gleichen Tag vor die Tore der Stadt Luzern zu ziehen. Bis am 6. Juli belagerten rund 5000 Bauern die Stadt. Gesandte der anderen eidgenössischen Orte vermittelten im Konflikt. Das Ergebnis war ein Spruchbrief, in dem die Stadt Luzern erhebliche Zugeständnisse machen musste.<sup>40</sup> So wurde gegen Ratsherren, die Frankreich unterstützt hatten, eine peinliche Untersuchung eingeleitet, der sich auch der Schultheiss unterziehen musste; ein Ratsherr wurde gar zum Tode verurteilt und hingerichtet.<sup>41</sup>

Für unser Thema der Urkunden ist Art. 2 des Spruchbriefs interessant: Den Untertanen wurde versprochen, dass der Rat künftig nur noch solche Verordnungen erliess, die in Übereinstimmung mit den alten Urkunden standen. Er bot den Ämtern sogar an, bestehende Bestimmungen, die sich nicht mit überlieferten Urkunden rechtfertigen liessen, aufzuheben. Damit wäre die Gesetzgebungskompetenz der Stadt Luzern über die Landschaft massiv eingeschränkt worden. Das neue Recht, das der Luzerner Rat für die Landschaft erliess, durfte nicht nur den alten Rechten der untertänigen Ämter nicht widersprechen, es musste mit den alten Rechten begründbar sein, sich aus diesen ableiten lassen.<sup>42</sup> Mit dem Spruchbrief von 1513 ist das Veto-Recht der alten Urkunden explizit verankert worden.

Schon im folgenden Jahr wandte sich das Blatt zugunsten der Obrigkeit. Nachdem Luzern den beiden grossen Ämtern Willisau und Entlebuch weitere Zugeständnisse gemacht hatte,<sup>43</sup> gelang es ihr, den hartnäckigen Kern

---

<sup>40</sup> 21. Juli 1513 in: SSRQ LU II/3, Nr. 82.

<sup>41</sup> An der Untersuchung war aus jedem Amt ein Vertreter beteiligt. Der auch unter der Folter verhörte Schultheiss war Petermann Feer (gest. 1519); beim hingerichteten Ratsherrn handelte es sich wohl um Arnold Moser, den Landvogt von Ruswil (vgl. Peter Spettig, Der Zwiebelkrieg von 1513 bis 1515, eine Transkription, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 1994, Anhang 9).

<sup>42</sup> Der Entlebucher Anführer Hans Heid bestritt aufgrund dieser Bestimmung die Rechtmässigkeit des von der Obrigkeit seit Anfang des 15. Jahrhunderts eingezogenen Umgelds, einer Steuer auf dem Wein. Wer behauptete, die Herren in Luzern hätten dafür einen Buchstaben, der spreche eine offene Lüge aus, meinte Heid in Anspielung auf die fehlende urkundliche Absicherung dieser Steuer (Spettig, Zwiebelkrieg, S. 80).

<sup>43</sup> Mit Willisau am 20. Oktober 1514, vgl. SSRQ LU II/2.1, Nr. 74, mit Entlebuch am 7. November 1514, vgl. SSRQ LU II/3, Nr. 83 (mit Verankerung des Umgelds).



«Der grausame Torberg» (Kapellbrücke, Luzern).

der Aufständischen zu isolieren. Anfang 1515 wurde der Entlebucher Anführer der Bewegung, Fähnrich Hans Heid, hingerichtet.<sup>44</sup>

Der unter eidgenössischer Vermittlung zustande gekommene Spruchbrief vom Sommer 1513 blieb jedoch in Kraft, damit auch die für die Luzerner Obrigkeit kaum akzeptable Einschränkung ihrer Gesetzgebungsbefugnis. Schon 1514 hatte sie Anstrengungen unternommen, um diesen Artikel neu zu verhandeln, allerdings vergeblich. Die Situation änderte, als in Zürich 1523 die Reformation Fuss gefasst hatte. Als Folge davon rückten die Luzerner Untertanen und die Obrigkeit wieder näher zusammen, da beide Seiten den neuen Glauben ablehnten und deren Anhänger als gemeinsamen «Feind» betrachteten.<sup>45</sup> Ende 1525 gelang es der Stadt, die 14 untertänigen Ämter zu überreden, ihre Spruchbriefe zurückzugeben. Sie sammelte alle Exemplare ein und durchschnitt die Siegelstreifen, um die Ungültigkeit der Urkunden symbolisch zu markieren.<sup>46</sup> Die Urkunden waren nun aus dem Verkehr gezogen, aber die Skepsis der Untertanen gegenüber Verordnungen und Gesetzen, welche die Obrigkeit ohne

<sup>44</sup> Todesurteil vom 10. Januar 1515, vgl. SSRQ LU II/3, Nr. 84.

<sup>45</sup> Zur Reformation im Entlebuch vgl. Andreas Schmidiger, Das Entlebuch zur Zeit der Glaubensspaltung und der katholischen Reform. Diss. Univ. Freiburg/Schweiz, Schüpfheim, 1972.

<sup>46</sup> Es war nicht die einzige Rückgabe von «Freiheitsurkunden» in der Schweizergeschichte: Nach dem Bauernkrieg von 1653 gaben zürcherische Ämter die Waldmannschen Spruchbriefe von 1489 zurück, vgl. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich, 1996, S. 317.

Mitsprache des Volkes erliess, blieb bis ans Ende der alten Eidgenossenschaft 1798 bestehen.<sup>47</sup>

Es gäbe noch viele weitere spannende Geschichten über Urkunden, die das Entlebuch betreffen. Im Rechtsquellenband, der dieses Jahr fertig gestellt wird, ist in 143 Einheiten eine grosse Zahl von Urkunden und anderen Dokumenten für die Zeit bis 1600 ediert und kommentiert.

Ich hoffe gezeigt zu haben, dass eine Urkunde für unsere Vorfahren mehr als der Träger eines bestimmten Rechtes war, mehr als ein blosses Medium. Weil eine Urkunde oft einmalig war, hatte sie als physischer Gegenstand grosse Bedeutung. Auch begrifflich wurde kaum zwischen dem Recht und dem Schriftstück, welche das Recht beweist, unterschieden, beide wurden «Gewahrsame» genannt. Deshalb musste bei der Aufhebung eines Rechts dem Rechtsinhaber, wenn immer möglich, die Urkunde entzogen und anschliessend symbolisch entwertet werden. Der Verlust einer Urkunde bedeutete in der Regel auch den Verlust des Rechtes, welches die Urkunde schriftlich festhielt. Es gab kein Urkundenregister und der Zugang zu den Urkunden war nicht öffentlich. Deshalb musste die Urkunde vom Urkundenempfänger sorgfältig aufbewahrt werden. Das Land Entlebuch hat diese Aufgabe ernst genommen und erfolgreich verwirklicht, wie der grosse Bestand an originalen Urkunden im Heimatarchiv zeigt.

---

<sup>47</sup> Mit dem Aufkommen der Menschenrechte im ausgehenden 18. Jahrhundert verloren die alten Urkunden zusehends ihre staatsrechtliche Bedeutung und wurden zu dem, was sie heute noch sind, zu historischen Dokumenten. Die Landbewohner brauchten sich im Kampf um die Freiheit nicht mehr auf spätmittelalterliche Privilegien zu berufen, sie konnten stattdessen mit der naturrechtlich begründeten Gleichheit der Menschen argumentieren. Der Zurücksetzung der Landässen als minderberechtigte Untertanen wurde dadurch die Grundlage entzogen. Der Übergang von der altrechtlichen zur menschenrechtlichen Argumentation findet sich eindrücklich im Stäfner Memorial von Heinrich Nehracher 1794 (ediert in: Rolf Graber, *Wege zu direkter Demokratie in der Schweiz*, Wien 2013, S. 110 ff).

BLÄTTER  
FÜR HEIMATKUNDE  
AUS DEM  
ENTLEBUCH

80. JAHRGANG  
HERAUSGEGEBEN VOM HISTORISCHEN  
VEREIN DES ENTLEBUCHS 2015

## Inhaltsverzeichnis

Anton Schwingruber: <b>Vorwort des Präsidenten HVE</b>	5
Jakob Dängeli: <b>Die Eligius-Verehrung im Kanton Luzern/ St. Loi im Entlebuch</b>	7
Walther Unternährer: <b>Zum Kirchenbau in Schüpfheim (ab 1804)</b>	41
Josef Strebel: <b>Bundesrat Josef Zemp schreibt nach Hause</b>	75
Andreas Schmidiger: <b>1765: Vier Briefe wegen einer Wolfsjagd</b>	101
Andreas Ineichen: <b>Die Entlebucher und ihre alten Urkunden: Ein Freiheitskampf mit «Brief und Siegel»</b>	111
Andreas Schmidiger: <b>Das Entlebucher Heimatarchiv in Escholzmatt</b>	131
Walther Unternährer: <b>Übersicht über den Bestand des Heimatarchivs</b>	143



## **Verzeichnis der Autoren**

Jakob Dängeli, Dr. med. vet., Entlebuch  
Andreas Ineichen, Dr. phil., Staatsarchiv Luzern  
Andreas Schmidiger, Dr. phil., Escholzmatt  
Josef Strebel, Dr. phil., Tafers  
Walther Unternährer, Dr. iur., Schüpfheim

## **Sponsoring**

Die Publikation der Bände 79 und 80 wurde unterstützt durch SWISSLOS-  
Beiträge der Kantone Luzern und Freiburg, der Kirchgemeinde  
Schüpfheim, von Jakob Dängeli und von Walther Unternährer.